Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1961	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. November 1961	Nr. 28

Inhalt:

Tag		Seite
16. 10. 61	Polizeiverordnung über den Verkehr mit Giften (Giftverordnung)	141
16. 10. 61	Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	153

Polizeiverordnung über den Verkehr mit Giften (Giftverordnung) Vom 16. Oktober 1961

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Handel mit Giften vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 72) sowie der §§ 1, 48 und 53 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Gebiet des Landes Hessen verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmung

Gifte im Sinne dieser Verordnung sind
1. die in der Anlage I zu dieser Verordnung genannten Stoffe und Zubereitungen
2. Zubereitungen der in der Anlage I mit Sternchen (*) gekennzeichneten Stoffe und Zubereitungen.

§ 2
Aufbewahrung der Gifte im allgemeinen

Gifte sind übersichtlich geordnet und von anderen Waren getrennt aufzubewahren; sie dürfen nicht unmittelbar über, unter oder neben Lebens- oder Futtermitteln und nicht in einem der Öffentlichkeit zugängigen Teil des Verkaufsraumes aufbewahrt werden.

§ 3
Art der Aufbewahrung

(1) Gifte sind in festen, dichten und gut verschlossenen Behältnissen aufzubewahren. Giftige Pflanzen und Pflanzenteile dürfen jedoch ohne Behältnisse auf abgeschlossenen Giftböden aufbewahrt werden.

(2) Die in der Anlage I genannten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Gifte der Abteilungen 2 und 3 dürfen in Schubladen aufbewahrt werden, die mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhaltes ausgeschlossen ist.

§ 4
Bezeichnung der Vorratsbehältnisse

(1) Die Behältnisse und Schubladen sind mit dem Namen des in ihnen aufbewahrten Giftes und mit dem Wort „Gift" deutlich und dauerhaft zu bezeichnen. Es dürfen nur Bezeichnungen verwendet werden, die in der Anlage I genannt sind; außerdem kann noch die ortsübliche Bezeichnung in kleinerer Schrift angebracht werden. Die Bezeichnungen sind bei Giften der Abteilung 1 der Anlage I in weißer Schrift auf schwarzem Grund, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 der Anlage I in roter Schrift auf weißem Grund anzubringen. Behältnisse für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen im Radier- oder Ätzverfahren hergestellte Bezeichnungen auf weißem Grund haben.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Behältnisse und Schubladen in Räumen, die lediglich dem Großhandel dienen, sofern in geeigneter Weise für eine Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für einen Einzelhandel des Betriebsinhabers bestimmten Giftvorräte entnommen, so sind die Behältnisse und Schubladen, abgesehen von der im Betrieb sonst üblichen Kennzeichnung, nach den Vorschriften des Abs. 1 zu bezeichnen.

§ 5
Giftkammer

(1) Die in der Anlage I genannten Gifte der Abteilung 1 sind in einem besonderen, von allen Seiten fest umschlossenen Raum (Giftkammer) aufzubewahren. In der Giftkammer dürfen sich keine Lebensmittel, Futtermittel oder sonstige Waren befinden. Dient als Giftkammer ein Lattenverschlag, so darf dieser nur in einem vom Verkaufsraum getrennten Teil des Warenlagers angebracht sein.

(2) Die Giftkammer muß gut belichtet und auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

(3) Die Giftkammer darf nur dem Betriebsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich sein. Sie muß außer der Zeit der Benutzung abgeschlossen sein.

§ 6
Giftschrank

(1) In der Giftkammer sind die Gifte der Abteilung 1 der Anlage I in einem verschlossenen Behältnis (Giftschrank) aufzubewahren. Größere, im Giftschrank nicht unterzubringende Vorräte von einzelnen Giften dürfen jedoch in der Giftkammer

außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern die Behältnisse so aufgestellt und so groß sind, daß sie, auch wenn die Giftkammer aus einem Lattenverschlag besteht, von außen weder erreicht noch entnommen werden können.

(2) Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

(3) Bei dem Giftschrank muß sich ein leicht zu reinigender Tisch zur Vornahme der notwendigen Arbeiten befinden.

§ 7

Aufbewahrung von Phosphor, Kalium und Natrium

(1) Phosphor und seine Zubereitungen sind außerhalb des Giftschrankes, innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Ort, in einem feuerfesten Behältnis, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser in einem Behältnis aus starkem Glas mit eingeschliffenem Glasstopfen, das in Sand oder Asbest in einer Blechbüchse steht, aufzubewahren. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf sie sind die Vorschriften der §§ 5 und 6 anzuwenden.

(2) Kalium und Natrium sind unter Verschluß wasser- und feuersicher und umgeben mit einer sauerstoff-freien Flüssigkeit (flüssiges Paraffin, Petroleum oder dgl.) aufzubewahren.

§ 8

Besondere Geräte

(1) Zum ausschließlichen Gebrauch für Gifte der Abteilung 1 der Anlage I und zum ausschließlichen Gebrauch für Gifte der Abteilungen 2 und 3 der Anlage I sind je besondere Geräte (Waagen, Mörser, Löffel und dgl.) zu verwenden. Die Geräte sind mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in den in § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Farben zu versehen. In jedem Behältnis und in jeder Schublade, in denen giftige Farben aufbewahrt werden, muß sich ein Löffel befinden. Die Geräte, mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben, sind stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschrank befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften keine Anwendung.

(2) Werden Gifte unmittelbar in Vorrats- oder Abgabebehältnissen gewogen, so sind hierzu keine besonderen Waagen erforderlich.

§ 9

Abgabebefugte Personen

(1) Gifte dürfen nur von dem Betriebsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

(2) Der Betriebsinhaber darf nur zuverlässige, hinreichend sachkundige und mindestens 18 Jahre alte Personen mit der Abgabe von Giften beauftragen. Er hat die Beauftragten vor Beginn ihrer Tätigkeit und dann in regelmäßigen Abständen mindestens jährlich über die bei der Abgabe von Giften zu beobachtenden Vorschriften zu belehren, es sei denn, daß die Beauftragten die Giftprüfung abgelegt haben.

§ 10

Giftempfänger, Erlaubnisschein

(1) Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, die als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zweck benutzen wollen. Hat der Abgebende keine sichere Kenntnis von diesen Voraussetzungen, darf er Gifte nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

(2) Ein Erlaubnisschein wird in Gemeinden mit Gemeindepolizei von dem Bürgermeister, im übrigen von dem Gemeindevorstand nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage II zu dieser Verordnung ausgestellt. Er wird in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraums ausgestellt. Der Erlaubnisschein wird mit Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstag ungültig, sofern auf ihm nichts anderes vermerkt ist. Der Erlaubnisschein ist zusammen mit den Giftscheinen nach § 12 Abs. 1, letzter Satz, aufzubewahren.

(3) Gift darf an Personen unter 18 Jahren, mit Gift behandeltes Saatgut im Sinne des § 16 Abs. 1 an Personen unter 16 Jahren nicht abgegeben werden.

§ 11

Giftbuch

(1) Die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I ist in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen gemäß Anlage III zu dieser Verordnung eingerichteten Giftbuch einzutragen. Die Eintragungen müssen sogleich nach der Abgabe von dem Abgebenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden.

(2) Bevor das Giftbuch in Gebrauch genommen wird, ist es der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Handel mit Giften vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 72) zuständigen Behörde zur Bestätigung der Seitenzahl vorzulegen. Ein Giftbuch, das nicht mehr verwendet werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen, derselben Behörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Die Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Abgabe von Giften durch Großhändler an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten, sofern der Verbleib der Gifte in anderer Weise buchmäßig nachgewiesen werden kann. Diese Unterlagen sind zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 12

Giftschein

(1) Gifte der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers abgegeben werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten des Erwerbers abgeholt, so hat der Abgebende sich auch von diesem den Empfang bescheinigen zu lassen. Der Giftschein ist nach dem in Anlage IV zu dieser

Verordnung vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit der entsprechenden Nummer des Giftbuches zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

(2) Im Falle des § 11 Abs. 3 ist die Ausstellung eines Giftscheines nicht erforderlich.

§ 13

Abgabebehältnisse und deren Beschriftung

(1) Gifte dürfen nur in festen, dichten und gut verschlossenen Behältnissen abgegeben werden; bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilungen 2 und 3 der Anlage I genügt als Behältnis eine dauerhafte Umhüllung jeder Art, sofern ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts auch bei stärkerer Belastung (Druck, Stoß usw.) ausgeschlossen ist.

(2) Die Abgabebehältnisse müssen die in § 4 Abs. 1 angegebene Bezeichnung sowie Namen und Sitz des abgebenden Betriebs aufweisen. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 der Anlage I darf an Stelle des Wortes „Gift" das Wort „Vorsicht" verwendet werden. Dem Wort „Gift" oder „Vorsicht" muß bei abfüllbaren Giften angefügt sein: „Darf nicht in Eß-, Trink-, Kochgeschirre, Getränkeflaschen oder Krüge abgefüllt werden." Außerdem muß der für bestimmte Gifte in der Anlage I vorgeschriebene zusätzliche Warnhinweis angebracht werden.

(3) Bei Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende oder an öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt jede andere, mögliche Verwechslungen ausschließende Bezeichnung mit dem Zusatz „Gift" oder „Vorsicht"; auch brauchen die Behältnisse nicht mit Namen und Sitz des abgebenden Betriebs versehen zu sein.

§ 14

Verbotene Abgabebehältnisse

Gifte dürfen nicht in Eß-, Trink- oder Kochgeschirren oder in solchen Flaschen oder Krügen abgegeben werden, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Lebensmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 15

Gifte als Farben

Die Vorschriften der §§ 3 bis 13 finden keine Anwendung auf

1. gebrauchsfertige giftige Öl-, Harz- und Lackfarben, ausgenommen Arsenfarben,
2. andere giftige Farben, sofern sie in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch hergestellt und auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Behältnis der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung und das Wort „Gift" oder, entsprechend der Bestimmung des § 13 Abs. 2, zweiter Satz das Wort „Vorsicht" deutlich angebracht sind.

§ 16

Mit Giften behandeltes Saatgut

(1) Die Vorschriften der §§ 3 bis 8, 11 bis 13 sowie des § 17 finden, vorbehaltlich des Abs. 2 keine Anwendung auf mit Giften behandeltes Saatgut, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Saatgut muß in für den Verbraucher bestimmten abgabefertigen Packungen oder in plombierten Säcken verpackt sein.
2. Die abgabefertigen Packungen müssen am äußeren unteren Ende, die plombierten Säcke auf einer eingelegten Karte oder einem angehefteten Anhänger folgende Aufdrucke aufweisen:
   a) Name und Anschrift der Firma, die das Saatgut behandelt oder verpackt hat, und
   b) in roter, gut lesbarer Schrift auf einer mindestens 3×5 cm großen, weißen Fläche
      aa) die Warnung: „Vorsicht! Giftige Zubereitung! Nur als Saatgut verwenden, nicht verfüttern! Für Unbefugte unerreichbar und nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!"
      bb) die Bezeichnung der Art des verwendeten Giftes (z. B. „aldrinhaltig, dieldrinhaltig").

(2) Die Ausnahme des Abs. 1 gilt nicht für Saatgut, das mit Giften behandelt ist, die bei der Lagerung giftige Gase oder Dämpfe entwickeln (z. B. Quecksilbermethylchlorid).

(3) Auf mit Giften behandeltes Saatgut, das den Vorschriften des Abs. 1 entspricht, finden, vorbehaltlich des Abs. 2, auch die übrigen Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung, sofern es in Packungen mit nicht mehr als 10 g Inhalt in den Verkehr gebracht wird.

§ 17

Gifte als Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmittel

(1) Gift, das zum Bekämpfen von Schädlingen oder zum Holzschutz bestimmt ist (Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel), darf nur in Verbindung mit einer schriftlichen Gebrauchsanweisung und Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verbundenen Gefahren abgegeben werden.

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann den Wortlaut der Gebrauchsanweisung und der Belehrung vorschreiben. Bei Schädlingsbekämpfungsmitteln muß die Belehrung mindestens lauten:

„Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!"

Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier — abgesehen von zutreffenden Angaben über Bienenungefährlichkeit — sind unzulässig. Soweit solche Mittel unter die Abteilung 1 oder 2 der Anlage I fallen, sind die Abgabebehältnisse unbeschadet der Bestimmungen des § 13 mit dem Totenkopfzeichen zu versehen, und zwar bei Mitteln der Abteilung 1 in weißer Farbe auf schwarzem Grund, bei Mitteln der Abteilung 2 in roter Farbe auf weißem Grund.

(2) Es dürfen feilgehalten oder abgegeben werden:

a) arsenhaltige Mittel mit Ausnahme von arsenhaltigem Fliegenpapier nur, wenn sie mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt sind; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 10) abgegeben werden;

b) arsenhaltiges Fliegenpapier, wenn es mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet ist, und nur in viereckigen Blättern von 12:12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, dem Totenkopfzeichen und der Aufschrift „Gift" in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist; eine dauerhafte Umhüllung muß verwendet werden;

c) Mittel, die
Cumarinverbindungen, welche nicht insektizide oder akarizide Phosphor- oder Phosphorsäureester oder -amide sind, oder
Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z.B. Promurit) oder seine Verbindung oder
Alpha-Naphthylthioharnstoff
enthalten, nur, wenn sie deutlich und dauerhaft gefärbt sind und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben;

d) fluorwasserstoffsaure (flussaure) oder kieselfluorwasserstoffsaure Salze enthaltende Mittel nur, wenn sie deutlich und dauerhaft blau oder gelb gefärbt sind;

e) Giftgetreide jeder Art nur, wenn es dauerhaft dunkelrot gefärbt ist;

f) Mittel, die Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten, nur, wenn sie deutlich und dauerhaft blau oder rot gefärbt sind, ausgenommen technisches Zinkphosphid und Giftgetreide (Buchst. e); diese dürfen, sofern es sich nicht um Fraßgifte zur Ungezieferbekämpfung handelt, nur abgegeben werden, wenn der Giftempfänger eine Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 360) in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 633) vorweist;

g) strychninhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel nur in Form von vergiftetem und nach Buchst. e) gefärbtem Getreide, das nicht mehr als 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin enthält;

h) thalliumhaltige Mittel nur, wenn sie nicht mehr als 3 Hundertteile lösliche Thalliumsalze enthalten und mit mindestens 1 Hundertteil eines wasserlöslichen blauen Farbstoffes vermischt sind; für thalliumhaltiges Giftgetreide gilt die Färbevorschrift des Buchst. e).

(3) Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2 über die Färbung der Mittel zulassen.

(4) Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat, kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Pflanzenschutzamt befristete Ausnahmen von Abs. 1 und 2 für außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen zulassen, die unter behördlicher Aufsicht durchgeführt werden.

§ 18

Gewerbliche Schädlingsbekämpfung

Gewerbliche Unternehmen zur Schädlingsbekämpfung einschließlich des Holzschutzes haben ihre Vorräte an Gift nach den Vorschriften der §§ 2, 3, 4 und 7 und, soweit die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mitgeführt werden, in verschlossenen, nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglichen Räumen aufzubewahren. Sie dürfen Gifte nur ihren Beauftragten überlassen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Gifte, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht genügen, dürfen, soweit ihre Beschaffenheit, Verpackung und Aufmachung dem bisherigen Recht entsprechen, bis zum 31. Dezember 1961 abgegeben werden.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung über die Abgabe von Giften können gemäß § 5 des Gesetzes über den Handel mit Giften vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 72) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer dem Gebot des § 18 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zwei bis eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861 und Bundesgesetzbl. II S. 713) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes ist in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 21

Weitergeltende Vorschriften

Unberührt bleiben die für Apotheken bestehenden weitergehenden Vorschriften über Gifte (Apothekenbetriebsordnung).

§ 22

Aufgehobene Vorschriften

Aufgehoben werden:

1. Die Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 11. Januar 1938 (Preuß. Gesetzsamml. S. 1,58),
2. die Verordnung, den Verkehr mit Giften betreffend, vom 17. April 1895 (Hess. Reg. Bl. .S 33) mit den zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Vorschriften.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I. V. Franke

Anlage I

Verzeichnis der Gifte

Vorbemerkungen:

A. In dem Verzeichnis ist durch die Worte „Abt. 1, 2 oder 3" hinter der Bezeichnung des Giftes angegeben, zu welcher Abteilung das Gift gehört. Die für diese Abteilung geltenden Vorschriften der Giftverordnung sind zu beachten.

B. Zusätzliche Angaben über den Gehalt an Giften in Zubereitungen „bis zu ... %" oder „mehr als ... %" bedeuten, daß Zubereitungen des Giftes unter Berücksichtigung der Hinweisziffern gemäß Buchstabe C bis zu dem bestimmten, beziehungsweise mit einem höheren als diesem Gehalt den für die dabei angegebene Abteilung geltenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht von den Vorschriften der Giftverordnung ausgenommen sind.

C. Die Hinweisziffern [1]) bis [5]) bedeuten:

[1]) = als Schädlingsbekämpfungsmittel in Form von Giftfertigwaren und sofern die Vorschriften des § 17 Abs. 1 beachtet sind

[2]) = als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver mit einem vom Genuß abschreckenden Geruch und Geschmack

[3]) = als Schädlingsbekämpfungsmittel in Form von Giftfertigwaren und sofern die Vorschriften des § 17 Abs. 1 hinsichtlich Gebrauchsanweisung und Belehrung beachtet sind

[4]) = sofern die Vorschriften des § 17 Abs. 2 Buchst. c über die Färbung beachtet sind

[5]) = in Form von Bändern, Streifen oder dergl., auf denen je Meter mindestens einmal die in § 17 Abs. 1 vorgeschriebene Belehrung aufgedruckt ist.

Sind bei einer Position mehrere Hinweisziffern aufgeführt, so müssen die in den Hinweisziffern genannten Voraussetzungen zugleich erfüllt sein.

* Acrylnitril (z. B. Ventox)	Abt. 1
* Adoniskraut	Abt. 2
* Aethylenoxyd (z. B. Cartox, T-Gas)	Abt. 1
Agarizin	Abt. 2
* Akonitin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Akonitknollen, Akonitkraut	Abt. 2
* Alpha-Naphthylthioharnstoff	Abt. 2
	Abt. 3 bis zu 30% [1]) u. [4])
Amylenhydrat	Abt. 2
Amylnitrit	Abt. 2
* Antimonchlorür	Abt. 3
Apomorphin und seine Verbindungen	Abt. 2
* Arsen und seine Verbindungen, auch Arsenfarben	Abt. 1
* Atropin und seine Verbindungen	Abt. 1
Azetanilid	Abt. 2
* Bariumverbindungen	Abt. 3
	ausgenommen: 1. Bariumsulfat
	2. in pyrotechnischen Erzeugnissen
* Belladonnablätter, Belladonnawurzel	Abt. 2
* Benzaldehydcyanhydrin	Abt. 1
* Bilsenkraut, Bilsenkrautsamen	Abt. 2
Bittermandelöl, blausäurehaltiges	Abt. 2
Bittermandelwasser	Abt. 3
Bleiessig	Abt. 3
Bleizucker	Abt. 3
* Brechnuß	Abt. 2
Brechweinstein	Abt. 2
* Brechwurzel	Abt. 3
Brom	Abt. 2
Bromaethan (Äthylbromid)	Abt. 2
Bromalhydrat	Abt. 2
Brommethan (Methylbromid)	Abt. 1
Bromoform	Abt. 2
* Bruzin und seine Verbindungen	Abt. 1
Butylchloralhydrat	Abt. 2
* Calabarsamen	Abt. 2
Cardol	Abt. 2
Chloralformamid	Abt. 2
Chloralhydrat	Abt. 2
Chloressigsäuren, auch verflüssigte	Abt. 2
Chloroform	Abt. 2
* Chlorsäure und ihre Verbindungen; die Abgabebehältnisse müssen den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Nicht mit anderen Stoffen mischen!"	Abt. 3
	ausgenommen: in pyrotechnischen Erzeugnissen
Chromsaure Salze, lösliche	Abt. 3
Chromtrioxyd (Chromsäure), auch verflüssigtes	Abt. 2
* Cumarinverbindungen, die nicht insektizide Phosphor- oder Phosphonsäureester oder -amide sind und als Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden	Abt. 2
	Abt. 3 [1]) u. [4])
	ausgenommen: bis zu 1% [3]) u. [4])
	auf den Packungen ist das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar anzugeben
* Curare	Abt. 1

1,2-Dibromaethan (Aethylenbromid)	Abt. 2
1,1-Dichloraethan (Aethylidenchlorid)	Abt. 2
1,2-Dichloraethan (Aethylenchlorid)	Abt. 2
* Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z. B. Promurit) und seine Verbindungen	Abt. 1 ausgenommen: bis zu 1% [3]) u. [4]) auf den Packungen ist das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar anzugeben
* Elaterin und seine Verbindungen	Abt. 2
* Emetin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Erythrophlein und seine Verbindungen	Abt. 1
Erythrophleum	Abt. 2
Euphorbium	Abt. 2
Farben, die Antimon, Barium, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten	Abt. 3 ausgenommen: Bariumsulfat, Chromoxyd, Zink, Zinn und deren Legierungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelselenkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd
* Fingerhutblätter	Abt. 2
* Fingerhutglykoside	Abt. 1
* Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure)	Abt. 1 ausgenommen: bis zu 1%
* Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, lösliche	Abt. 2 Abt. 3 in Form von Stiften mit einem Höchstgewicht von 8 g und einem Höchstgehalt von 50 Hundertteilen saurem flußsaurem Salz, soweit diese in geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift" abgegeben werden und die Behältnisse außerdem folgenden Anforderungen entsprechen: 1. die Stifte müssen an ihrem unteren Ende mit dem Behältnis fest verbunden sein, 2. die Behältnisse dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen, 3. Die Behältnisse haben eine Gebrauchsanweisung zu enthalten mit dem deutlich erkennbaren Hinweis „Vorsicht! Stift nicht anlecken!"
* Gelsemiumwurzel	Abt. 2
Giftgetreide, das nicht mehr als 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Derivate enthält	
* Giftlattichkraut, -saft	Abt. 2
* Giftsumachblätter	Abt. 2
Goldsalze	Abt. 2
* Gottesgnadenkraut	Abt. 3
* Gummigutti	Abt. 2
* Homatropin und seine Verbindungen	Abt. 2
* Hydroxylamin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Hyoscin und seine Verbindungen	Abt. 2
* Hyoscyamin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Ignatiussamen	Abt. 1
Insektizide Ester der Carbaminsäuren:	Abt. 2
* Dimethylcarbaminsäure-dimethyl-dihydroresorcinester (z. B. Dimetan)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 5% [1]) u. [2])
* Methylcarbaminsäure-l-naphtholester (z. B. Sevin)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 60% [1])
* die übrigen (z. B. Isolan)	Abt. 1 mehr als 10% Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 5% [1]) u. [2])
Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe:	
a) * Hexachlor-epoxy-oktahydro-bis-endomethylen-naphthalin (z. B. Endrin)	Abt. 1 mehr als 20% Abt. 2 bis zu 20%
b) * Camphen, chloriertes (z. B. Toxaphen) * Heptachlor-tetrahydro-endomethylen-inden (z. B. Heptachlor) * Hexachlor-bicyclohepten-bis-(oxymethylen)-sulfit (z. B. Thiodan) * Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Dieldrin) * Hexachlor-hexahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Aldrin)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 35% [1]) ausgenommen: bis zu 3% zum Streuen oder Stäuben [3]); die Packungen müssen zusätzlich den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!"
c) * Chlorbenzolsulfosäure-p-chlorphenylester (z. B. Chlorbenzolsulfonate) * Chlorphenyl-p-chlorbenzylsulfid (z. B. Chlorocide) * Hydroxy-bis-p-(chlorphenyl)-essigsäure-äthylester (z. B. Chlorbenzilat) * Tetrachlordiphenylsulfon (z. B. Tedion V 18)	Abt. 2 Abt. 3 mehr als 80% [1]) ausgenommen: bis zu 80% [3])

d) * die übrigen, z. B. Chlorbenzolhomologe, Chlordan, Dichlor-diphenyl-trichlor-methylmethan (z.B.DDT), Hexachlor-cyclohexan (HCH), Kelthane, Metoxychlor, Perthane	Abt. 2 Abt. 3 [1]) ausgenommen: a) Paradichlorbenzol b) entweder bis zu 1% oder bis zu 10% [3]) oder als Räucherpapier [3])
Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphonsäuren einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin:	
a) * Fluorphosphorsäure-bis-dimethylamid (z. B. Dimefox)	Abt. 1
* Pyrophosphorsäure-tetra-dimethylamid (z. B. Pestox)	Abt. 1
* Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-diäthylester (z. B. Systox)	Abt. 1
b) * Dithiophosphorsäure-S-(dichlorphenyl-thiomethyl)-diäthylester (z. B. Phenkapton)	Abt. 1 mehr als 10% Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 50% [1])
* Phosphorsäure-(äthylsulfoxy-äthyl)-dichlorvinylmethylester (z. B. Nexion)	Abt. 1 mehr als 10% Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 50% [1]) ausgenommen: entweder bis zu 10% [3]) und [5]) oder bis zu 1% in Form von Kugeln, Tafeln oder dergleichen [3])
* Phosphorsäure-dichlorvinyl-dimethylester (z. B. DDVP)	Abt. 1 mehr als 10% Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 50% [1])
* Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-dimethylester (z. B. Metasystox)	Abt. 1 mehr als 10% Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 50% [1])
* Thiophosphorsäure-S-isopropyläthylsulfoxydimethylester (z. B. S. 410)	Abt. 1 mehr als 10% Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 50% [1])
c) * Bis-(Dithiophosphorsäure-O, O-diäthyl)-dioxanylenester (z. B. Delnav)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% [1])
* Dithiophosphorsäure-dikarbäthoxyäthyldimethylester (z. B. Malathion)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% [1])
* Phosphorsäure-chlorphenyl-thiomethyldichlorvinylester (z. B. Phenexion)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% [1]) ausgenommen: bis zu 3% [3])
* Thiophosphorsäure-chlormethyloxycumarindiäthylester (z. B. Resitox)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% [1])
* Thiophosphorsäure-chlornitrophenyl-dimethylester (z. B. Chlorthion)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% [1])
* Thiophosphorsäure-isopropyl-methylpyrimidyldiäthylester (z. B. Diazinon)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% [1])
* Trichloroxyäthyl-phosphonsäure-dimethylester (z. B. Dipterex)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% [1]) ausgenommen: bis zu 5% in Form von Kugeln, Tafeln oder dergl. [3])
d) * Phosphorsäure-methyl-chloräthyl-chlorvinylester (z. B. Mafu)	Abt. 1 mehr als 10% Abt. 2 bis zu 10% [1]) Abt. 3 bis zu 1% [1]) als gebrauchsfertige Sprühmittel, auch in Form von Sprühdosen
e) * die übrigen (z. B. Aethyl- und Methylparathion (E 605), Gusathion, Potasan)	Abt. 1 mehr als 10% Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 5% [1]) und entweder [2]) oder [5])
* Jalapenharz, Jalapenknollen	Abt. 2
Jod, auch gelöst, und seine anorganischen Verbindungen	Abt. 3 ausgenommen: Silberjodid
Jodoform	Abt. 3
Kadmium und seine Verbindungen	Abt. 3
Kalium	Abt. 3

* Kaliumhydroxyd	Abt. 3 mehr als 5% ausgenommen: Zubereitungen, die als Reinigungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen mit dem deutlich erkennbaren Hinweis: „Vorsicht! Ätzend! Augen schützen! Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!" in den Verkehr gebracht werden
* Kantharidin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Kieselfluorwasserstoffsäure und ihre Salze	Abt. 2
Kirschlorbeeröl	Abt. 2
Kirschlorbeerwasser	Abt. 3
Koffein und seine Verbindungen	Abt. 3
Kokkelskörner	Abt. 2
* Kolchizin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Koloquinten	Abt. 3
* Koniin und seine Verbindungen	Abt. 1
Kotoin	Abt. 2
Kreosot	Abt. 3
* Kresole, auch sog. rohe Karbolsäure (rohes Phenol)	Abt. 3 ausgenommen: Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifenlösungen usw.), die nicht mehr als 1% Kresol enthalten
Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren	Abt. 2
Krotonöl	Abt. 3
* Lobelienkraut	Abt. 2
* Maiglöckchenglykoside	Abt. 2
* Maiglöckchenkraut	Abt. 3
* Meerzwiebel	Abt. 2
* Meerzwiebelglykoside	Abt. 3 [1])
* Metaldehyd	Abt. 2 ausgenommen: 1. Brennstofftabletten, sofern sie einen vom Genuß abschreckenden Geschmack aufweisen und in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen Packung mit der deutlichen Kennzeichnung: „Vorsicht! Metaldehyd! Unter Verschluß und für Kinder unzugänglich aufzubewahren!" in den Verkehr gebracht werden, 2. bis zu 10% [3])
Methanol, Brennmethanol auch als Zubereitung	Abt. 3 ausgenommen: Brennmethanol, auch als Zubereitung, das als Warnstoffe 2 Liter 90%iges Handelsbenzol und 0,05 g Methylviolett auf 100 Liter enthält und dessen Abgabegefäße 1. die deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Methanol, Vorsicht Gift! Nur für Brennzwecke! Auch durch Destillieren nicht zu entgiften! Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Mit Brennmethanol benetzte Hautstellen sofort gründlich mit Wasser reinigen!" 2. an keiner Stelle die Worte „Alkohol", „Spiritus", „Sprit" oder „Geist", auch nicht in Wortverbindungen, aufweisen
* Mutterkorn	Abt. 3
* Narcein und seine Verbindungen	Abt. 2
* Narkotin und seine Verbindungen	Abt. 2
Natrium	Abt. 3
* Natriumhydroxyd	Abt. 3 mehr als 5% ausgenommen: Zubereitungen, die als Reinigungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen mit dem deutlich erkennbaren Hinweis: „Vorsicht! Ätzend! Augen schützen! Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!" in den Verkehr gebracht werden
* Nieswurzel, grüne und schwarze	Abt. 2
* Nikotin und seine Verbindungen	Abt. 1
Nitrobenzol	Abt. 2
Nitroglycerinlösungen	Abt. 1
* Nitroverbindungen, organische, soweit es sich handelt um a) Nitroalkylphenole und ihre Verbindungen, soweit sie nicht unter die Position „Insektizide Ester und Amide . . ." fallen	Abt. 2
b) Dinitro-methyl-heptyl-phenylcrotonat (z. B. Karathane)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 30% [1])
Organo-Zinnverbindungen und Zubereitungen, letztere soweit sie als Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden	Abt. 1 Abt. 2 Zubereitungen als Schädlingsbekämpfungsmittel bis zu 25% Triphenylzinnacetat oder Triphenylzinnhydroxyd
* Oxalsäure	Abt. 2

* Oxalsaure Salze, lösliche	Abt. 3 ausgenommen: Zubereitungen, die in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen mit der deutlichen Kennzeichnung: „Für Kinder unzugänglich aufzubewahren" in den Verkehr gebracht werden
Paraldehyd	Abt. 2
* Paraphenylendiamin und seine Verbindungen	Abt. 3
Phenacetin	Abt. 3
Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigtes und verdünntes	Abt. 3 mehr als 3%
Phosphor, auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält, und Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden	Abt. 1
* Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink)	Abt. 1 mehr als 7% Abt. 2 bis zu 7%
* Physostigmin und seine Verbindungen	Abt. 1
Pikrinsäure und ihre Verbindungen	Abt. 3
* Pikrotoxin	Abt. 1
* Pilokarpin und seine Verbindungen	Abt. 2
Quecksilberverbindungen	
a) Quecksilber (I)-chlorid (Kalomel)	Abt. 3
b) * die übrigen Quecksilberverbindungen, auch Farben	Abt. 1 ausgenommen: Quecksilber (II)-sulfid (Zinnober)
Sabadillessig	Abt. 3
Sabadillsamen	Abt. 2
* Sadebaumspitzen, Sadebaumspitzenöl	Abt. 2
Salpetersäure, auch rauchende, auch in Zubereitungen mit Salzsäure	Abt. 3
* Salpetrigsaure Salze	Abt. 3 ausgenommen: als Nitritpöckelsalz nach dem Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz) vom 19. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 513)
Salzsäure, auch verdünnte, die mehr als 15 Hundertteile Säure enthält, auch in Zubereitungen mit Salpetersäure	Abt. 3
Santonin	Abt. 2
* Schierlingfrüchte, Schierlingkraut	Abt. 2
* Schwefelkohlenstoff	Abt. 3
Schwefelsäure, auch verdünnte, die mehr als 15 Hundertteile Säure enthält	Abt. 3
Senföl, ätherisches	Abt. 2
Silbersalze	Abt. 3 ausgenommen: Silberbromid, Silberchlorid, Silberjodid
Skammoniawurzel, Skammoniaharz	Abt. 2
* Skopolamin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Spanische Fliegen	Abt. 2
* Stechapfelblätter, Stechapfelsamen	Abt. 2
Stephanskörner	Abt. 3
* Strophanthine	Abt. 1
* Strophanthussamen	Abt. 2
* Strychnin und seine Verbindungen	Abt. 1 Abt. 2 Giftgetreide, das nicht mehr als 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Derivate enthält (s. auch unter Giftgetreide)
Sulfonal und seine Abkömmlinge	Abt. 2
* Tabakextrakt	Abt. 1 mehr als 10% Nikotingehalt Abt. 3 bis zu 10% Nikotingehalt
* Tetrachlorkohlenstoff	Abt. 2 ausgenommen: in Feuerlöschern Abt. 3 Tetrachlorkohlenstoff enthaltende Zubereitungen, soweit sie als Reinigungs- oder Fleckentfernungsmittel in Mengen unter einem halben Liter in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen in den Verkehr gebracht werden, die die deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Enthält Tetrachlorkohlenstoff. Vorsicht! Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich. Größere Mengen nicht in geschlossenen Räumen anzuwenden. Für Kinder unzugänglich aufzubewahren."
* Thallin und seine Verbindungen	Abt. 2
* Thalliumverbindungen	Abt. 2
* Trichloracetonitril (z. B. Tritox)	Abt. 1
1,1,2-Trichloraethylen	Abt. 2
* Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	Abt. 1
Trimethylaethylen	Abt. 2
* Uransalze, lösliche und Uranfarben	Abt. 1
Urethan	Abt. 2
* Veratrin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Veratrumwurzel	Abt. 2
* Wasserschierlingkraut	Abt. 2
* Zeitlosenknollen, Zeitlosensamen	Abt. 2
Zinksalze, lösliche	Abt. 3
Zinnsalze	Abt. 3
* Zyanwasserstoffsäure (Blausäure) und ihre Salze	Abt. 1

Anlage II

Erlaubnisschein

zum Erwerb von Gift

Der / Die .....
(Name und Beruf bzw. Firmen- und Branchenangabe)

in .....
(Anschrift)

wünscht .....
(Menge und Name des Giftes)

zu erwerben zum Zweck .....

.....

.....

.....

Gegen den Erwerb und die angegebene Zweckbestimmung bestehen keine Bedenken.

....., den ..... 19.....

(Siegel)

.....
(Bezeichnung der Behörde)

.....
(Unterschrift)

Dieser Erlaubnisschein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) nach § 12 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Giften — Giftverordnung — vom 16. Oktober 1961 nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablauf des 14. Tages nach dem Ausstellungstag seine Gültigkeit, sofern nichts anderes auf ihm ausdrücklich vermerkt ist.

Anlage III

Giftbuch

Seite .....

lfd. Nr.	Bezeichnung des Erlaubnisscheins nach Behörde und Nummer	Abgabe des Giftes			Angegebene Zweckbestimmung des Giftes	Name, Beruf bzw. Branchenangabe und Anschrift des Erwerbers	Name, Beruf und Anschrift des Abholers	Name des Abgebers
		Tag	Name	Menge				

Anlage IV

.....
(Nr. des Giftbuches)

Empfangsbescheinigung

(Giftschein)

Von .....
(abgebender Betrieb)

in .....
(Ort und Straße)

habe ich .....
(Menge und Name des Giftes)

zum Zwecke .....

.....

.....

gut verschlossen und deutlich bezeichnet erhalten.
Der aus einem unvorsichtigen Gebrauch des Giftes entstehenden Gefahren bin ich mir bewußt; ich werde dafür sorgen, daß das Gift nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgenannten Zweck verwendet wird.

*)
Ich beauftrage Herrn/Frau .....
das Gift abzuholen.

(Nur auszufüllen, sofern das Gift durch einen Beauftragten abgeholt werden soll.)

....., den ..... 19.....

.....
(eigenhändige Unterschrift, Name und Vorname)

.....
(Anschrift)

***) Empfangsbescheinigung des Beauftragten**

Das vorgenannte Gift habe ich im Auftrage

.....
(Name des Erwerbers) in Empfang genommen; ich werde das Gift unverzüglich an meinen Auftraggeber abliefern.

....., den ..... 19.....

.....
(eigenhändige Unterschrift, Name und Vorname)

.....
(Beruf des Abholers)

Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln
Vom 16. Oktober 1961

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Handel mit Giften vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 72) wird für das Gebiet des Landes Hessen verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmung

Giftige Pflanzenschutzmittel sind die in Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Gifte und Zubereitungen sowie die diese Gifte enthaltenden sonstigen Zubereitungen, soweit sie zur Bekämpfung (Vertilgung und Abwehr) von Pflanzenschädlingen bestimmt sind.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Diese Vorschriften gelten für den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln in abgabefertigen Packungen (Giftfertigwaren), sofern die Abgabebehältnisse dem § 3 und der Inhalt dem § 4 entsprechen.

(2) Für den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sowie für den Großhandel bleiben die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Giften (Giftverordnung) vom 16. Oktober 1961 (GVBl. S. 141) unberührt.

(3) Auf Zubereitungen, die gemäß Anlage I von den Vorschriften dieser Verordnung ausgenommen sind, findet auch die Giftverordnung keine Anwendung.

§ 3
Abgabebehältnisse

(1) Die Abgabebehältnisse müssen gut verschlossen und genügend fest und dicht sein, so daß ein Verschütten oder Verstäuben auch bei stärkerer Inanspruchnahme (Stoß, Druck usw.) ausgeschlossen ist. Ihre Beschriftung muß folgende Angaben aufweisen:

1. den Namen des Mittels und den des Herstellers,
2. bei Pflanzenschutzmitteln der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I das Totenkopfzeichen und das Wort „Gift",
3. bei Pflanzenschutzmitteln der Abteilung 3 der Anlage I das Wort „Vorsicht",
4. die Angabe des Inhalts, aus der die Art des Giftes eindeutig ersichtlich ist (z. B. Arsenzubereitung, Nikotinzubereitung oder Kalkarsenstäubemittel, Kupferarsenspritzmittel, Nikotinspritzmittel).

(2) Die Abgabebehältnisse müssen ferner eine eingehende Gebrauchsanweisung sowie eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verknüpften Gefahren enthalten. Gebrauchsanweisung und Belehrung können den Abgabebehältnissen aufgedruckt sein. Der Wortlaut der Gebrauchsanweisung und der Belehrung kann vorgeschrieben werden.

(3) Die Angaben im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 4 müssen auf der Vorderseite der Abgabebehältnisse an auffallender Stelle angebracht sein, und zwar:

1. für giftige Pflanzenschutzmittel der Abteilung 1 der Anlage I in weißer Schrift auf schwarzem Grunde,
2. für giftige Pflanzenschutzmittel der Abteilungen 2 und 3 der Anlage I in roter Schrift auf weißem Grunde.

Weitere Angaben können in schwarzer Schrift auf weißem Grunde angebracht sein.

(4) Darüber hinaus dürfen Farben auf den Abgabebehältnissen nur als einfarbige Streifen zur Kennzeichnung verschiedener Erzeugnisse derselben Firma verwendet werden.

(5) Das Wort „Gift" und das Totenkopfzeichen oder das Wort „Vorsicht" müssen sich auch auf dem Verschluß oder auf der Oberseite (Deckel usw.) und an einer dritten auffallenden Stelle des Abgabebehältnisses befinden und dürfen von Fabrikmarken weder unmittelbar begleitet noch umgeben sein.

(6) Die Worte „Gift" und „Vorsicht" müssen mindestens halb so große Buchstaben wie der Name des Mittels und das Totenkopfzeichen die gleiche Größe wie die Buchstaben des Namens aufweisen. Die Mindestgröße für die Buchstaben der Worte „Gift" und „Vorsicht" ist 5 mm, für das Totenkopfzeichen 10 mm.

(7) Bilder und sonstige Darstellungen (ausgenommen Fabrikmarken und Zeichen für die amtlich anerkannten Pflanzenschutzmittel — Ährenschlange —) dürfen auf den Abgabebehältnissen nicht angebracht sein.

(8) Bleihaltige Pflanzenschutzmittel müssen an auffallender Stelle den deutlich erkennbaren Hinweis tragen, daß ihre Verwendung im Weinbau verboten ist.

§ 4
Warnstoffe

(1) Folgende giftige Pflanzenschutzmittel müssen, sofern sie nicht von Natur eine ausgesprochen dunkle Eigenfarbe besitzen, deutlich gefärbt sein, und zwar:

arsenhaltige Pflanzenschutzmittel: grün
quecksilberhaltige Pflanzenschutzmittel: blau oder rot
fluorhaltige Pflanzenschutzmittel: blau oder violett.

(2) Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen müssen dauerhaft blau oder rot gefärbt sein. Getreide, das mit Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen zubereitet ist, und strychninhaltige oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Derivate enthaltendes Getreide müssen dauerhaft dunkelrot gefärbt sein.

(3) Die in Abs. 1 genannten Pflanzenschutzmittel müssen Wasser, mit dem sie zusammengebracht werden, in der vorgeschriebenen Farbe deutlich anfärben. Dies gilt nicht für Zubereitungen, die auch Fett oder andere wasserabstoßende Stoffe enthalten (z. B. Giftpasten).

(4) Saatbeizmittel müssen einen Farbstoff, ausgenommen weiß, enthalten, der das gebeizte Getreide so färbt, daß es mit ungebeiztem Getreide nicht verwechselt werden kann.

(5) Pflanzenschutzmittel der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I müssen einen vom Genuß abschreckenden Geschmack aufweisen; ausgenommen hiervon sind Pflanzenschutzmittel, deren Verwendungszweck dies ausschließt (z. B. Fraßgifte, Ködermittel).

§ 5

Aufbewahrung

(1) Giftige Pflanzenschutzmittel müssen in einem von dichten, widerstandsfähigen Wänden umschlossenen und mit einer dichten Tür versehenen Raum (Giftraum) aufbewahrt werden, in dem sich keine Lebensmittel oder Futtermittel oder sonstige Waren befinden. Kleinere Vorräte können jedoch in einem dichten, gut verschließbaren Vorratsbehälter (Schrank, festgefügte Kiste) in einem Raum aufbewahrt werden, in dem sich keine Lebensmittel oder Futtermittel befinden.

(2) Der Giftraum oder der Raum, in dem sich der Vorratsbehälter befindet, muß durch künstliches Licht genügend zu beleuchten sein. Auf der Außenseite der Tür des Giftraumes muß die deutlich erkennbare und dauerhafte Aufschrift angebracht sein: „Giftraum"; „Unbefugten ist der Zutritt untersagt". Der Vorratsbehälter ist außen mit der deutlich erkennbaren und dauerhaften Aufschrift „Giftige Pflanzenschutzmittel" zu versehen. Der Giftraum oder der Vorratsbehälter dürfen nur dem Betriebsinhaber oder dem Leiter der Abgabestelle oder den von diesen Beauftragten zugänglich sein, und müssen außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen gehalten werden.

§ 6

Abgabebefugte Personen

(1) Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur von dem Betriebsinhaber oder den von diesem Beauftragten abgegeben werden. Als Abgabe gilt auch die Zusendung, z. B. durch die Post, Bahn oder durch einen von der Abgabestelle beauftragten Boten.

(2) Der Betriebsinhaber darf nur zuverlässige und hinreichend sachkundige Personen mit der Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln beauftragen. Er hat die Beauftragten in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, über die bei der Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln zu beachtenden Vorschriften zu belehren, es sei denn, daß die Beauftragten den Nachweis der erforderlichen Sachkunde durch Ablegung einer Prüfung beim Gesundheitsamt erbracht haben.

(3) Bei Genossenschaften, Verbänden und Vereinen gilt der Leiter der Abgabestelle als Betriebsinhaber im Sinne der Abs. 1 und 2. Sie dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nur an ihre Mitglieder und nur in den vorschriftsmäßigen abgabefertigen Packungen unter Einhaltung dieser Vorschriften abgeben. Den Genossenschaften ist innerhalb ihres satzungsgemäßen Tätigkeitsbereichs die Abgabe auch an Nichtmitglieder gestattet.

§ 7

Giftempfänger, Erlaubnisschein

(1) Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur abgegeben werden, wenn der Abgebende anzunehmen berechtigt ist, daß der Abnehmer die giftigen Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und in zuverlässiger Weise benutzen wird. Erforderlichenfalls hat sich der Abgebende hierüber durch Befragen des Abnehmers zu vergewissern. Kann er die erforderliche Gewißheit nicht erlangen, so darf er giftige Pflanzenschutzmittel nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

(2) Den Erlaubnisschein zum Bezug von giftigen Pflanzenschutzmitteln nach Anlage II stellt in Gemeinden mit Gemeindepolizei der Bürgermeister, im übrigen der Gemeindevorstand nach Prüfung der Sachlage aus. Der Erlaubnisschein wird, wenn nichts anderes angegeben ist, 14 Tage nach der Ausstellung ungültig.

(3) Die Erlaubnisscheine sind, nach dem Ausstellungstag geordnet, zehn Jahre lang aufzubewahren.

(4) An Personen unter 16 Jahren dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nicht ausgehändigt werden.

§ 8

Abgabebuch

Die Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I hat der Abgebende selbst sofort in ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes, nach Anlage III eingerichtetes Abgabebuch für giftige Pflanzenschutzmittel einzutragen, und zwar unmittelbar an die vorhergehende Eintragung. Das Abgabebuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 9

Ausnahmen

Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat, kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Pflanzenschutzamt befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 6 bis 8 zulassen, wenn unter behördlicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen zu treffen sind.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Auf giftige Pflanzenschutzmittel, die den Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Anlage I der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 15. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 746) entsprechen und die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Verkehr sind, findet diese Verordnung erst nach dem 31. Dezember 1961 Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1961

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I. V. Franke

Anlage I
(zu § 1)

Abteilung 1

1. Arsenverbindungen, soweit sie nicht unter die Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen fallen

2. Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z. B. Promurit) und dessen Verbindungen,
ausgenommen:
Zubereitungen in abgabefertigen Packungen mit nicht mehr als 1 Hundertteil dieser Stoffe, wenn
   a) die Zubereitungen deutlich und dauerhaft gefärbt sind, beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben und die deutlich erkennbare Aufschrift des 1 Hundertteil nicht übersteigenden Gehaltes an diesen Stoffen tragen und
   b) die Packungen die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermittel lagern!"

3. Endoxy-hexahydrophthalate (z. B. Endothal),
ausgenommen:
Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 5

4. Insektizide Ester der Carbaminsäuren (z. B. Isolan),
ausgenommen:
Ester und Zubereitungen der Abteilung 2 Nr. 4 und Abteilung 3 Nr. 6

5. Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, und zwar:
   a) Hexachlor-epoxy-oktahydro-bis-endomethylen-naphthalin (z. B. Endrin);
   b) Oktachlor-tetrahydro-endomethylenphthalan (z. B. Telodrin),
   ausgenommen:
   Zubereitungen der Abteilung 2 Nr. 5

6. Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren, (z. B. Thiophosphorsäuren) und Phosphonsäuren, und zwar:
   a) Fluorphosphorsäure-bis-dimethylamid (z. B. Dimefox), Pyrophosphorsäure-tetra-dimethylamid (z. B. Pestox), Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-diäthylester (z. B. Systox);
   b) Dithiophosphorsäure-S-(dichlorphenyl-thiomethyl)-diäthylester (z. B. Phenkapton),
   Phosphorsäure-(äthylsulfoxy-äthyl)-dichlorvinyl-methylester (z. B. Nexion),
   Phosphorsäure-dichlorvinyl-dimethylester (z. B. DDVP),
   Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-dimethylester (z. B. Metasystox),
   Thiophosphorsäure-S-isoprophyläthyl-sulfoxy-dimethylester (z. B. S 410),
   ausgenommen:
   Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 8 Buchstabe a;
   c) Dithiophosphorsäure-p-chlorphenylthiomethyl-diäthylester (z. B. Trithion),
   Thiophosphorsäure-äthylsulfoxyäthyl-dimethylester (z. B. R 2170),
   ausgenommen:
   Zubereitungen der Abteilung 2 Nr. 6 Buchstabe b und Abteilung 3 Nr. 8 Buchstabe b;
   d) die unter Buchstaben a bis c nicht genannten Ester und Amide (z. B. Äthyl- und Methylparathion, Gusathion, Phosdrin, Potasan),
   ausgenommen:
      a) Zubereitungen der Abteilung 2 Nr. 6 Buchstabe c und Abteilung 3 Nr. 8 Buchstabe c,
      b) Ester und Amide der Abteilung 2 Nr. 6 Buchstabe a

7. Nikotin und seine Verbindungen,
ausgenommen:
Zubereitungen in fester Form mit nicht mehr als 4 Hundertteilen Nikotin (z. B. Nikotinstäubemittel, Räuchermittel) in abgabefertigen Packungen, wenn
   a) die Zubereitungen einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen und
   b) die Packungen die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Schwach nikotinhaltiges Pflanzenschutzmittel!"

8. Organo-Zinnverbindung,
ausgenommen:
Verbindungen der Abteilung 2 Nr. 8

9. Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen, soweit sie nicht unter die Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen fallen,
ausgenommen:
Zubereitungen der Abteilung 2 Nr. 9

10. Quecksilberverbindungen

11. Tabakextrakt,
ausgenommen:
Tabakextrakt der Abteilung 3 Nr. 17

Abteilung 2

1. Alpha-Naphthylthioharnstoff,
ausgenommen:
Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 1

2. Fluorverbindungen, anorganische

3. Giftgetreide mit höchstens 0,5 Hundertteilen salpetersaurem Strychnin oder als Krampfgift wirkenden Pyrimidin-Derivaten

4. Insektizide Ester der Carbaminsäuren, und zwar:
   a) Dimethylcarbaminsäure-dimethyl-dihydroresorcinester (z. B. Dimetan),
   ausgenommen:
   Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 6 Buchstabe a;
   b) N-Methylcarbaminsäure-naphthylester (z. B. Sevin),
   ausgenommen:
   Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 6 Buchstabe b;
   c) Zubereitungen der Abteilung 1 Nr. 4 mit nicht mehr als 10 Hundertteilen der Ester

5. Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, und zwar:
   a) Camphen, chloriertes (z. B. Toxaphen),
   Heptachlor-tetrahydro-endomethylen-inden (z. B. Heptachlor),
   Hexachlor-bicyclohepten-bis-(oxymethylen)-sulfit (z. B. Thiodan),
   Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Dieldrin),
   Hexachlor-hexahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Aldrin),
   ausgenommen:
   Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 7 Buchstabe c;
   b) Zubereitungen der Abteilung 1 Nr. 5 mit nicht mehr als 20 Hundertteilen der dort genannten Stoffe

6. Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und Phosphonsäuren, und zwar:
   a) Bis-(Dithiophosphorsäure-diäthyl)-methylester (z. B. Ethion),
   Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diäthyl)-dioxanylen-ester (z. B. Delnav),

Dithiophosphorsäure-dicarbäthoxyäthyl-dimethylester (z. B. Malathion),
Phosphorsäure-chlorphenyl-thiomethyl-dichlorvinylester (z. B. Phenexion),
Thiophosphorsäure-chlornitrophenyl-dimethylester (z. B. Chlorthion),
Thiophosphorsäure-isopropylmethylpyrimidyl-diäthylester (z. B. Diazinon),
Thiophosphorsäure-(methyl-methylmercaptophenyl)-dimethylester (z. B. Mercaptophos),
Trichloroxyäthyl-phosphonsäure-dimethylester (z. B. Trichlorphon),
ausgenommen:
Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 8 Buchstabe d;

b) Zubereitungen der Abteilung 1 Nr. 6 Buchstabe c mit nicht mehr als 30 Hundertteilen der Ester,
ausgenommen:
Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 8;

c) Zubereitungen der Abteilung 1 Nr. 6 Buchstabe d mit nicht mehr als 10 Hundertteilen der Ester und Amide,
ausgenommen:
Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 8 Buchstabe c

7. Nitroverbindungen, organische, und zwar:

a) Nitroalkylphenole und ihre Verbindungen, die keine insektiziden Phosphor- oder Phosphonsäureester oder -amide der Abteilung 1 Nr. 6 sind,
ausgenommen:
Nitroalkylphenole der Abteilung 3 Nr. 13 Buchstabe b;

b) Dinitro-alkylphenyl-dimethyl-acrylat (z. B. Acrizid), Dinitro-methyl-heptyl-phenylcrotonat (z. B. Karathane),
ausgenommen:
Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 13 Buchstabe b

8. Organo-Zinnverbindungen, und zwar:
Triphenylzinnacetat,
Triphenylzinnhydroxyd,
ausgenommen:
Zubereitungen der Abteilung 3 Nr. 14

9. Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen mit höchstens 7 Hundertteilen Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen, soweit sie nicht unter die Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen fallen

Abteilung 3

1. Alpha-Naphthylthioharnstoff-Zubereitungen mit nicht mehr als 30 Hundertteilen Alpha-Naphthylthioharnstoff, wenn sie deutlich und dauerhaft gefärbt sind und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben

2. Bariumverbindungen

3. Chlorsäure und ihre Salze,
ausgenommen:
Zubereitungen zur Unkrautbekämpfung in abgabefertigen Packungen, die

a) die Angabe des Wirkstoffes,

b) eine Gebrauchsanweisung enthalten und

c) die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Nur in Wasser lösen oder unvermischt ausstreuen, nicht mit anderen Stoffen mischen!"

4. Cumarinverbindungen, die keine Phosphor- oder Phosphonsäureester oder -amide der Abteilung 1 Nr. 6 sind,
ausgenommen:
Zubereitungen mit nicht mehr als 1 Hundertteil einer Cumarinverbindung in abgabefertigen Packungen, wenn

a) die Zubereitungen deutlich und dauerhaft gefärbt sind und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben und

b) die Packungen die Angabe des 1 Hundertteil nicht übersteigenden Gehaltes an einer Cumarinverbindung enthalten und die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!"

5. Endoxy-hexahydrophthalate (z. B. Endothal) enthaltende Zubereitungen mit nicht mehr als 10 Hundertteilen dieser Stoffe

6. Insektizide Ester der Carbaminsäuren, und zwar:

a) Zubereitungen der Abteilung 1 Nr. 4 und Abteilung 2 Nr. 4 Buchstabe a mit nicht mehr als 5 Hunderteilen der Ester als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver, wenn sie einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen;

b) Zubereitungen der Abteilung 2 Nr. 4 Buchstabe b mit nicht mehr als 60 Hundertteilen des Esters

7. Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, und zwar:

a) Chlorbenzolsulfosäure-p-chlorphenylester (z. B. Chlorbenzolsulfonate),
Chlorphenyl-p-chlorbenzylsulfid (z. B. Chlorocide),
Hydroxy-bis-p-(chlorphenyl)-essigsäure-äthylester (z. B. Chlorbenzilat),
Tetrachlordiphenylsulfid (z. B. Aminert),
Tetrachlordiphenylsulfon (z. B. Tedion V 18),
ausgenommen:
Zubereitungen mit nicht mehr als 80 Hundertteilen dieser Stoffe in abgabefertigen Packungen, die

aa) eine Gebrauchsanweisung enthalten,

bb) nicht Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienenunschädlichkeit) aufweisen und

cc) die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!";

b) Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, die nicht in Abteilung 1 Nr. 5, Abteilung 2 Nr. 5 oder Abteilung 3 Nr. 7 Buchstabe a genannt sind (z. B. Chlorbenzolhomologe, Chlordan, DDD, DDT, DFDT, Hexachlorcyclohexan, Kelthane, Metoxychlor, Perthane),
ausgenommen:

aa) Zubereitungen mit nicht mehr als 1 Hundertteil dieser Stoffe,

bb) Zubereitungen mit nicht mehr als 10 Hundertteilen dieser Stoffe in abgabefertigen Packungen, wenn diese den Anforderungen des Buchstaben a, aa bis cc entsprechen,

cc) Paradichlorbenzol;

c) Zubereitungen der Abteilung 2 Nr. 5 Buchstabe a mit nicht mehr als 35 Hundertteilen der dort genannten Stoffe,
ausgenommen:
Zubereitungen mit nicht mehr als 3 Hundertteilen dieser Stoffe als Streu- oder Stäubemittel in abgabefertigen Packungen, die

aa) die Angabe des Wirkstoffes enthalten und

bb) die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!"

8. Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und Phosphonsäuren enthaltende Zubereitungen, und zwar:

a) Zubereitungen der Abteilung 1 Nr. 6 Buchstabe b mit nicht mehr als 50 Hundertteilen der Ester;

b) Zubereitungen der Abteilung 1 Nr. 6 Buchstabe c mit nicht mehr als 10 Hundertteilen der Ester;

c) Zubereitungen der Abteilung 1 Nr. 6 Buchstabe d mit nicht mehr als 5 Hundertteilen der Ester und Amide als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver, soweit sie einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen;

d) Zubereitungen der Abteilung 2 Nr. 6 Buchstabe a mit nicht mehr als 50 Hundertteilen der Ester, ausgenommen:
Zubereitungen mit nicht mehr als 0,5 Hundertteilen dieser Ester in Sprühdosen, die

aa) die Angabe des Wirkstoffes,

bb) eine Gebrauchsanweisung enthalten und

cc) die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!"

9. Kresole, auch sogenannte rohe Karbolsäure, Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren,
ausgenommen:
Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifenlösungen usw.) mit nicht mehr als 1 Hundertteil Kresol

10. Meerzwiebel

11. Meerzwiebelglykoside

12. Metaldehyd,
ausgenommen:
Zubereitungen mit nicht mehr als 10 Hundertteilen dieses Stoffes in abgabefertigen Packungen, die folgende deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!"

13. Nitroverbindungen, organische, und zwar:

a) Di-tert-butyl-p-nitrophenol;

b) Zubereitungen der Nitroalkylphenole der Abteilung 2 Nr. 7 Buchstabe a mit nicht mehr als 30 Hundertteilen dieser Stoffe

14. Organo-Zinnverbindungen enthaltende Zubereitungen der Abteilung 2 Nr. 8 mit nicht mehr als 25 Hundertteilen dieser Stoffe

15. Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigt und verdünnt,
ausgenommen:

a) Obstbaumkarbolineen und Teeröl-Emulsionen mit nicht mehr als 10 Hundertteilen Phenol in abgabefertigen Packungen, die die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Beim Arbeiten mit dem Mittel sind Hände und Gesicht zum Schutz gegen Hautschäden gut einzufetten sowie Schutzbrillen zu tragen!";

b) Verdünnungen und sonstige Zubereitungen mit nicht mehr als 3 Hundertteilen Phenol

16. Schwefelkohlenstoff

17. Tabakextrakt mit nicht mehr als 10 Hundertteilen Nikotin

.....
(Name der ausstellenden Behörde)

Anlage II
(zu § 7 Abs. 2)

Nr. .....

Erlaubnisschein zum Bezug von giftigen Pflanzenschutzmitteln

Herr, Frau, Frl., Firma *) .....
(Name, Stand oder Firmenbezeichnung, Ort, Straße, Hausnummer)

beabsichtigt:

1. *) ....
2. *) ....
3. *) ....

(Menge) (Name des giftigen Pflanzenschutzmittels)

zu erwerben, um damit

1. *) .....
2. *) .....
3. *) .....

(Zweck, zu dem das Pflanzenschutzmittel benutzt werden soll, zur Bekämpfung welcher Pflanzenschädlinge oder welcher Pflanzenkrankheit)

Hiergegen bestehen nach Prüfung keine Bedenken.

Dieser Schein wird 14 Tage nach der Ausstellung ungültig *).

Dieser Schein hat Gültigkeit bis ..... *).

(Siegel) ....., den ..... 19.....

.....
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

.....
(Namensunterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage III
(zu § 8)

Abgabebuch für giftige Pflanzenschutzmittel

der Abteilungen 1 und 2

Tag der Abgabe	Name des Pflanzenschutzmittels	Menge	Name des Empfängers	Wohnort (Wohnung)	Bemerkungen (z. B. Bezeichnung des Erlaubnisscheins nach Behörde und Nummer; Versand durch die Post, Bahn usw.)

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 28 können nur vom Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —,60 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01